



Veranstungsbericht

XVIII. LATEINAMERIKANISCHES VERFASSUNGSRICHTERTREFFEN

Menschenrechtsschutz als gemeinsame Aufgabe:

Die Verfassungsgerichtsbarkeit und das Interamerikanische Menschenrechtssystem

San José, Costa Rica | 16. bis 19. November 2011



Richter des BVerfG, Prof. Herbert Landau, macht den Aufschlag zur Konferenz

Das lateinamerikanische Verfassungsrichtertreffen ist im regionalen Rechtsstaatsprogramm der KAS traditionell die bedeutendste Veranstaltung des Jahres. Im Rahmen dieser Fachkonferenz werden auf höchster justizieller Ebene aktuelle rechtspolitische Fragestellungen im engen Kreis der Richter und Experten offen diskutiert. Unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der KAS-Programmarbeit werden die zu behandelnden Themen in Abstimmung mit dem gastgebenden Gericht und den teilnehmenden Richtern sorgfältig ausgewählt. Die Diskussionen sind zugleich Gradmesser für die Lage von Justiz und Rechtsstaat auf dem Kontinent, und sie führen zu konkreten Impulsen für die Verfassungsrechtssprechung auf dem Kontinent.

Hochrangige Beteiligung aus Lateinamerika und Europa

Am XVIII. Lateinamerikanischen Verfassungsrichtertreffen nahmen

Delegationen von 13 nationalen Verfassungsgerichten bzw. internationalen Gerichten teil. So waren neben Richtern auch die Gerichtspräsidenten des gastgebenden Verfassungssenats, Ana Virginia Calzada (sowie des Obersten Gerichts, Luis Paulino Mora) aus Costa Rica und der Verfassungsgerichte aus Kolumbien (Juan Carlos Henao), Guatemala (Alejandro Maldonado Aguirre) und Honduras (Óscar Fernando Chinchilla) zugegen, ebenso wie Richter der Verfassungsgerichte bzw. -senate aus Chile, El Salvador, Mexiko, Panama, Peru und Bolivien. Das

Bundesverfassungsgericht war in diesem Jahr durch **Prof. Herbert Landau** vertreten. Für den **Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte** (IAGMR) kamen neben vier seiner Richter und dem Kanzler auch der Gerichtspräsident Diego García Sayán. Die Position des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (EGMR) brachte der spanische Ad-Hoc-Richter einiger wichtiger spanischer Verfahren vor dem EGMR, Alejandro Sáiz Arnáiz, ein.



Publikum beim Eröffnungsvortrag der Konferenz

Die **Expertenriege** war auch diesmal hochkarätig, angeführt vom Routinier Dr. Néstor Pedro Sagüés, Präsident des Iberoamerikanischen Instituts für Verfassungsprozessrecht (Argentinien), thematisch ergänzt durch Dr. Víctor Bazán, Professor für Verfassungsrecht, Richter und Mitglied der KAS-Studiengruppe VerFR und MRe (Argentinien), Dr. Eduardo Ferrer MacGregor, Prof. für Verfassungsrecht und Mitglied der KAS-Studiengruppe Verfassungsrecht und Menschenrechte (Mexiko), Dr. Jesús Casal, Professor für Verfassungsrecht (Venezuela), und Dr. Juan Carlos Martínez, Mitglied der KAS-Studiengruppe Rechtspluralismus (Mexiko). Als Experte zum europäischen Mehrebenensystem zum Schutz der Grund- und Menschenrechte nahm Prof. Dr. Torsten Stein vom Europainstitut der Universität des Saarlandes teil.

Insgesamt versammelten sich damit 28 oberste, Verfassungs- bzw. internationale Richter und sechs Experten auf dem diesjährigen Treffen.

Die Gerichte aus Nicaragua, Venezuela und Ecuador waren wegen der erheblichen und begründeten Zweifel an ihrer Unabhängigkeit nicht geladen. Das bolivianische Verfassungsgericht in seiner vorübergehenden Zusammensetzung bis zu den jüngsten Volkswahlen der obersten Richterschaft war durch die persönliche Einladung des Richters Dr. Marco Baldovino vertreten.

Im Hinblick auf die Teilnehmerschaft ist vor allem die qualitativ hochwertige Beteiligung hervorzuheben. Diese konnte vor allem dadurch erreicht werden, dass –im Rahmen der Möglichkeiten eines offiziellen Treffens der Gerichte– Anstrengungen unternommen wurden, bestimmte Richter für die Teilnahme zu gewinnen.

Die Fachkonferenz wurde traditionsgemäß durch den Vortrag des Richters des Bundesverfassungsgerichts, in diesem Jahr also durch Prof. Herbert Landau eröffnet, der mit seinem Vortrag zum Zusammenspiel des BVerfG mit dem EGMR einen fulminanten Aufschlag für das Schwerpunktthema des Richtertreffens machte.

Aktuelle rechtspolitische Themen

Die auf dem diesjährigen Treffen behandelten Themen spiegeln einmal mehr aktuelle rechtspolitische Fragestellungen wieder, welche die Verfassungsgerichte des Kontinents und den IAGMR beschäftigen. Dabei wurden konkrete Vorschläge seitens der teilnehmenden Gerichte ebenso eingebaut wie Themen, welche sich organisch aus der Programmarbeit mit den Kooperationspartnern der Stiftung in Lateinamerika ergeben. Im Mittelpunkt standen daher die **Koordination und Kooperation** zwischen den nationalen Verfassungsgerichten und dem IAGMR, die Umsetzung des **sozialen Rechtsstaats** im Wege der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte, staatsorganisatorische



und politische Herausforderungen für die **Verfassungsgerichtsbarkeit** sowie rechtspolitische Fragen im Bereich des Schutzes der **Umwelt und indigenen Rechte**.

Methodisch wurde in diesem Jahr besonderer Wert auf die **Erneuerung der Konferenzformate** gelegt. Einige Runderische wurden von einem impulsgebenden Moderator eher im Stile einer TV-Debatte geführt, um eine bessere Fokussierung auf relevante Problemstellungen zu erreichen. Ein anderes, von allen Seiten als äußerst erfrischend empfundenes Format bestand in der Verknüpfung eines Panels des Verfassungsrichtertreffens mit dem Finale des –in den Monaten zuvor vom Rechtsstaatsprogramm durchgeführten– Moot-Court-Wettbewerbs *Die Menschenrechte in der verwaltungsrechtlichen Praxis*. Sie gab den Gewinnerteams aus den

Vorauswahlen in Argentinien, Honduras und Mexiko Gelegenheit, ihre "Urteile" den versammelten Verfassungsrichtern vorzustellen und mit diesen zu diskutieren.

Schließlich wurde die Fachkonferenz dafür genutzt, die jüngsten **Publikationen** und die Arbeit der vier Studiengruppen des Rechtsstaatsprogramms vorzustellen.

Menschenrechte in der globalen Perspektive

Das diesjährige lateinamerikanische Verfassungsrichtertreffen bot sich aufgrund seines Austragungsortes in San José de Costa Rica, Sitz des IAGMR in besonderer Weise für einen Dialog auf höchster Ebene zwischen der nationalen Verfassungsgerichtsbarkeit und dem IAGMR an. Wahrnehmung und Fallaufkommen des **IAGMR** sind in den letzten Jahren stetig gewachsen. Das internationale Gericht profiliert sich als **Impulsgeber** für einen **effektiven** –und nicht nur nominalen– **Grundrechtsschutz** in Lateinamerika. Die Rezeption und Umsetzung der Urteile des IAGMR erfolgt dabei in einigen Staaten schon routinemäßig. In anderen stößt diese internationale Rechtsprechung indes auf zum Teil massive Gegenwehr, insbesondere in Venezuela, wo der Verfassungssenat, getragen von der **Austrittsrethorik** des Präsidenten, für die Umsetzung der Entscheidungen des IAGMR neuerdings ein Exequatur (innerstaatliche Umsetzungsanordnung) fordert und damit einen prozessualen Filter, der die von Venezuela anerkannte Zuständigkeit des IAGMR grundlegend in Frage stellt.



Konstruktive Kritik von Dr. Néstor Pedro Sagüés. Neben ihm Prof. Dr. Torsten Stein und Prof. Herbert Landau

Die Gründe für eine mehr oder minder ausgeprägte Akzeptanz haben vor allem mit der Sorge um unkontrollierbare **internationale Einflussnahme** auch in sensiblen innenpolitischen Fragen zu tun. Diese Sorge ist zum Teil nachvollziehbar, etwa bei Fragen der Vergangenheitsbewältigung, wo der Grundrechtsschutz der Opfer/-angehörigen mit dem Demokratieprinzip in Widerstreit treten mag; aktuelles Beispiel ist die zweimal durch Referendum bestätigte Amnestieregelung in Uruguay. In anderen Fällen entbehren die Einwände aber jeglicher juristischen oder auch nur rechtspolitischen Grundlage. Auf dem Prüfstand steht hier die **Festigkeit der Wertegemeinschaft**, wie sie sich in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention ausdrückt.

Der global geführte ideologische Streit um die **Universalität der Grundrechte**, insbesondere der Freiheitsrechte in der politischen Auseinandersetzung, spaltet auch Lateinamerika. Dabei werden von einigen Regierungen des Kontinents die klassischen Freiheitsrechte (Wahlen, Meinungsäußerung, Versammlung etc.) und das Eigentumsrecht mit dem Verweis auf die Notwendigkeit der "Zerschlagung kapitalistischer Besitzstände" für die Herstellung sozialer Gerechtigkeit zur Disposition gestellt.

Der Diskurs hat mithin eine **doppelte Dimension**: die ideologische und die juristische. Beide wurden im Rahmen verschiedener Panels sowie am Rande der Arbeitssitzungen thematisiert. In zahlreichen Stellungnahmen wurde deutlich, wie die Freiheitsrechte und demokratischen Spielregeln in einigen Staaten des Kontinents zunehmend in Frage gestellt werden, wenn sie dem politischen Projekt der Machthaber im Wege zu stehen scheinen. Richter Baldivieso aus Bolivien, Richter Florentín Meléndez aus El Salvador



Dialog zwischen Rechtsschutzebenen: Prof. Landau (BVerfG), Dr. García Sayán (IAGMR), Dr. Ferrer (Experte) und Richter Pardo Rebolledo (OG Mexiko)

Richterinnen und Richter des IAGMR Margarete May Macaulay, Rhadys Abreu Blondet, Alberto Pérez Pérez und Manuel E. Ventura Robles



und Dr. Jesús Maria Casal aus Venezuela konnten hierfür anschauliche Beispiele liefern.

Der Präsident des IAGMR, Diego García Sayán, verwies auf die problematische **Asymmetrie** zwischen dem auf Lateinamerika beschränkten Wirkungskreis der Interamerikanischen Kommission und des IAGMR im völkerrechtlichen Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten, zu der aber auch die USA und Kanada zählten, welche die Jurisdiktion des IAGMR nicht anerkennen. Die Besorgnis des Präsidenten sieht man in den zahlreichen **alternativen regionalen Bündnisbemühungen** bestätigt (ALBA, UNASUR, CELAC), die sich vor allem durch die Ausgrenzung der nordamerikanischen Nachbarn Identität zu geben suchen. Auch die Vorstöße aus Ecuador und Venezuela zur Schaffung eines südamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind direkt gegen den für diese Staaten wegen seiner freiheitlichen Rechtsprechung unangenehmen IAGMR gerichtet. So besteht die Gefahr, die Anstrengungen um einen effektiven Schutz der Menschenrechte als Vorbedingung für den demokratischen Rechtsstaat könnten dadurch konterkariert werden, dass man sie als **politisches Instrument** zur Schwächung der aufstrebenden Staaten im Süden abqualifiziert, zumal unter Verweis auf widersprüchliches Verhalten der USA im Hinblick auf den Schutz dieser Rechte in globaler Perspektive. Der Präsident des IAGMR hat deshalb verständlicherweise Interesse daran, den **Kreis der Staaten**, welche die Rechtsprechung des Gerichts anerkennen und umsetzen, zu **erweitern**.

Insofern legt er besonderen Wert auf **Brasilien**. Nicht minder wichtig erscheint García Sayán eine breitere Integration der **Karibikstaaten**, wo das Interesse am IAGMR beträchtlich sei. Die aus Jamaica stammende Richterin des IAGMR bestätigte dies und betonte die Notwendigkeit, zumindest die Schlüsselstaaten der Karibik wieder verstärkt in das Verfassungsrichtertreffen und andere Aktivitäten des Rechtsstaatsprogramms (etwa englische Übersetzungen der Publikationen) einzubinden.

Ähnlich wie im Falle der Verfassungsgerichte fuße die Stärke des IAGMR auf der gesellschaftlichen Akzeptanz seines Waltens. Insofern seien die seit einiger Zeit regelmäßig durchgeführten Sitzungswochen in situ in verschiedenen Staaten des Kontinents von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Weiterhin sei die **Positionierung der Obersten bzw. Verfassungsgerichte** von entscheidender Bedeutung für die Wirkung der IAGMR-Rechtsprechung in den Mitgliedsstaaten der AMRK. Dabei legte der Gerichtspräsident Wert darauf, dass der Gerichtshof mit seiner Rechtsprechung zwar Einzelfälle entscheide, vermittels dieser aber **strukturelle Probleme** angehe (im Unterschied zum EGMR mit seiner seit einem Jahrzehnt zugelassenen Individualbeschwerde).

Richter Meléndez (El Salvador) bestätigte den **Legitimationsaspekt** und verwies auf die Notwendigkeit, die Entscheidungen der Verfassungsgerichte noch besser in die breite Bevölkerung zu **kommunizieren**. Die Rechtsprechung des IAGMR und angesehener Verfassungsgerichte diene in besonderem Maße dazu, innerstaatliche Urteile in politisch schwierigen Fragen zu legitimieren. Der in diesem internationalen und rechtsvergleichenden Rechtsprechungskörper ausgedrückte **Werte- und Prinzipienkonsens** könne in konfliktträchtigen Fragestellungen einer mutigen Rechtsprechung den nötigen Rückhalt verleihen. In diesem Sinne sollte die Kommunikation zwischen den Obersten bzw. Verfassungsgerichten noch verstärkt werden. Als Beispiel nannte er die jüngste Rechtsprechung seines Verfassungssenats zur Gewährleistung des politischen Pluralismus.

Die Mehrebenensysteme zum Schutz der Menschenrechte sind sowohl in Lateinamerika als auch in Europa eine Herausforderung

Neben dieser rechtspolitischen und ideologischen Debatte ging es auch um das Zusammenwirken des Interamerikanischen mit den nationalen Justizsystemen. Für diese Aspekte der Konferenz konnte das Rechtsstaatsprogramm auf die ausgezeichnete Fachkunde von Experten wie Dr. Néstor Pedro Sagüés, Dr. Eduardo Ferrer MacGregor und Dr. Víctor Bazán zurückgreifen. Auch in diesem Zusammenhang war die Beteiligung der europäischen Experten (Richter Landau, Prof. Stein und Richter Dr. Sáiz) unverzichtbar.

Der IAGMR nimmt in seiner Rechtsprechung zunehmend die **nationalen Gerichtsbarkeiten in die Pflicht**. Dahinter steht die Erkenntnis, dass dieser Gerichtshof mit den äußerst beschränkten Personal- und Finanzressourcen (die Richter etwa arbeiten ehrenamtlich) unmöglich alleine für einen flächendeckenden wirksamen Schutz der Freiheitsrechte auf dem Kontinent sorgen kann. Auf der Grundlage eines monistischen Verständnisses der Beziehung zwischen Völkerrecht und nationalem Recht, beansprucht der IAGMR für die Amerikanische Menschenrechtskonvention **Vorrang vor dem staatlichen Recht**, einschließlich den nationalen Verfassungen, und **unmittelbare Wirkung**. Konsequenterweise fordert der IAGMR daher, dass alle staatlichen Richter innerstaatliches Handeln am Maßstab der Konvention messen und, gemäß den

innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften, auch aufheben oder unangewendet lassen müssen, sofern sie einen Widerspruch zu einem Konventionsrecht feststellen. Der IAGMR macht damit –vergleichbar mit dem Einwirken des (supranationalen) Gemeinschaftsrechts (im Unterschied zur EMRK) im europäischen Kontext– den **nationalen Richter zum Konventionsrichter**. Sofern es gelingt, die oftmals noch überaus legalistisch handelnden nationalen Richter dafür zu gewinnen (und auszubilden), staatliches Handeln im Lichte und am Maßstab der Grundrechte zu messen, wäre der Multiplikatoreffekt enorm. Präsident García Sayán stellte in diesem Zusammenhang auch Erwägungen zu Anreizen für die nationalen Richter an, die AMRK unmittelbar anzuwenden, etwa durch Ehrungen oder Preise für besonders gelungene Urteile, die völkerrechtliche Standards berücksichtigen.

Freilich ist dieses **doppelte Referenzsystem** für den innerstaatlichen Richter nicht einfach zu verstehen und umzusetzen. Traditionelle Verfassungsrechtsexperten befürchten einerseits eine wachsende Rechtsunsicherheit infolge einer Vielzahl divergierender Interpretationen und Nichtanwendungen vermeintlich konventionswidriger Akte und Normen. Andererseits gibt es schon jetzt Widerstand gegen Urteile des IAGMR, die nach Ansicht der Politik, der Bevölkerung oder auch von Experten eines betroffenen Landes die **nationalen Besonderheiten** nicht hinreichend berücksichtigen. Insoweit waren die Rede- und Diskussionsbeiträge der europäischen Teilnehmer überaus bereichernd. Zum einen konnten diese den lateinamerikanischen Kollegen vor Augen führen, dass diese Problematik fast identisch auch im europäischen Kontext anzutreffen ist. Zum anderen verdeutlichte aber insbesondere Richter Landau, dass die Lösung in der globalen Auseinandersetzung um die Universalität der Menschenrechte eben *nicht* in der Abschottung eines Staates gefunden werden könne. Vielmehr seien **aktive Bemühungen der Koordination und Kooperation** zwischen den nationalen und internationalen Gerichten erforderlich, um unangemessene Eingriffe in die nationalen

Dr. Diego García Sayán, Dr. iur. Christian Steiner und Richter Pardo Rebolledo. Im Hintergrund die Studentengruppe aus Argentinien



Rechtsordnungen und andere Konflikte bereits im Vorfeld abwenden zu können.

Lobend hob in diesem Zusammenhang Dr. Bazán die neuere Praxis des IAGMR hervor, auch nationale Gerichtsentscheidungen, welche die AMRK anwenden und auslegen, zu zitieren. In Verbindung mit den Verweisen der nationalen Gerichte auf die IAGMR-Rechtsprechung entwickelte sich so ein **echter Dialog zwischen den Systemen**. Im Zentrum der Bemühungen beider Ebenen müsse ein möglichst umfassender und wirksamer Schutz der Menschenrechte stehen.



Juan Carlos Henao, Verfassungsgerichtspräsident (Kolumbien), fordert mutigere Richter; daneben Dr. Bazán und Gerichtspräsident Maldonado (Guatemala)

Dr. Ferrer Mac-Gregor verwies auf den mit der jüngsten Entscheidung des OG Mexiko (Umsetzung der IAGMR-Entscheidung Rosendo Radilla) eingeleiteten **Epochenwechsel in der mexikanischen Rechtsordnung**. Wenige Monate zuvor war eine Verfassungsreform im Bereich der Menschenrechte in Kraft getreten, mit der u. a. die international anerkannten Menschenrechte auch in Mexiko Verfassungsrang erlangen und sämtliche staatlichen Akteure zur Umsetzung der Rechte und einschlägigen Fortbildung verpflichtet werden. Getragen von dieser Reform änderte der OG seine ständige Rechtsprechung und verpflichtete die unteren Gerichte nunmehr dazu, Akte der öffentlichen Gewalt am Maßstab der Verfassung und der AMRK zu prüfen.

Über diese Entscheidung berichtete der mexikanische Richter des Obersten Gerichts Pardo Rebolledo, der unter dem Eindruck der Konferenz die Schaffung einer Datenbank vorschlug, mit der mexikanischen Richtern neben den Entscheidungen des OG Mexiko auch die des IAGMR besser zugänglich gemacht würden. In diesem Zusammenhang verwies der Berichterstatter auf das vor dem

Abschluss befindliche **Kommentarprojekt des Rechtsstaatsprogramms der KAS**, in Zusammenarbeit mit Dr. Ferrer und über 70 mexikanischen Autoren. Dieser Verfassungskommentar zu den Menschenrechten der mexikanischen Verfassung solle just den Zweck erfüllen, dem Rechtsanwender einen Überblick über sämtliche mexikanische und IAGMR-Rechtsprechung zu den Grund- und Menschenrechten zu verschaffen.

Von einigen Richtern und Experten wurde vorgeschlagen, ein in manchen Staaten (auch in der Bundesrepublik) schon existierendes Vorlageverfahren einzuführen, um eine einheitliche Auslegung der Verfassungs- und Konventionsvorschriften zu gewährleisten, und die Verwerfung von Normen bei einem Gericht zu konzentrieren.

Die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte als Vehikel für die Umsetzung des sozialen Rechtsstaats

Neben der Armut und Ausgrenzung breiter Bevölkerungsschichten erweist sich immer mehr auch die extreme Ungleichheit in den meisten Staaten des Kontinents als **Stabilitätshindernis für den demokratischen Rechtsstaat**. Die Perspektivlosigkeit der Menschen gepaart mit der Wahrnehmung ungerechtfertigter Privilegien einiger kleiner Eliten treibt die Betroffenen in die Arme von Heilsversprechern, auch wenn diese im Gegenzug zur Durchsetzung ihrer Ideologien eben diejenigen politischen und bürgerlichen Freiheiten einschränken, die ihnen selbst zur Macht verholfen haben.

Wenngleich die meisten Rechtsordnungen der Region auf dem Papier umfangreiche soziale Rechte garantieren, oftmals durch Inkorporation der einschlägigen völkerrechtlichen Abkommen, so stellt sich die Praxis meist anders dar. Die Verantwortung für diese Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit tragen in erster Linie die politischen Verantwortlichen in Parlamenten und Exekutiven. Der typischerweise vorgebrachte Einwand gegen einer effektivere Umsetzung dieser Rechte und damit eine aktivere Sozialpolitik, sind

die fiskalischen Beschränkungen. Nicht vorhandene Mittel könnten auch nicht umverteilt werden.

Indes ist dieser Einwand in einigen Staaten des Kontinents so nicht mehr haltbar. Im Übrigen stößt sich der Einwand mit der Wahrnehmung, dass es oftmals weniger um Mangel als um eine gerechtere und effizientere Steuerpolitik und Umverteilung geht.

Vor dem Hintergrund der **Untätigkeit der Exekutiven** im Angesicht krasser sozialer Ungerechtigkeiten haben sich einige höchste Gerichte des Kontinents den sozialen Forderungen nicht länger widersetzt und eine Rechtsprechung eingeleitet, die darauf abzielt, die anderen Staatsgewalten dazu zu bewegen, eine gerechtere Sozialpolitik zu betreiben, etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Beschäftigungsverhältnisse und anderen Elementen der sozialen Grundsicherung.

Das kolumbianische Verfassungsgericht nimmt auch insoweit eine Vorreiterrolle ein. Der aktuelle Präsident dieses Gerichts, Juan Carlos Henao, verteidigte diese Rechtsprechung auf der Konferenz. Er gab zu bedenken, dass es im Bereich der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte in der Tat einen Unterschied mache, ob man Richter in einem reichen oder einem armen Land sei. Als Verfassungsrichter sei es aber angesichts der enormen, die Demokratie infrage stellenden sozialen Gegensätze nicht mehr ausreichend, bloßes Sprachrohr des Gesetzes zu sein. Gefordert sei ein **größeres Engagement**. Dabei übersah Präsident Henao nicht die daraus resultierenden Schwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Effektivität der Richterentscheide auf diesem Feld, denn die Gerichte seien letztlich auf die Vollstreckung durch die Legislative bzw. die Verwaltung angewiesen. Er warf die Frage auf, wie weit ein Verfassungsgericht bei der Anordnung konkreter Maßnahmen gehen dürfe (Bau eines Krankenhauses, Brücken, Straßen, Versorgung mit Medikamenten, ärztliche Behandlung etc.)?

In verfahrenstechnischer Hinsicht sei der kolumbianische Verfassungsgerichtshof

daher angesichts der enormen Beschwerdeflut (40.000 Beschwerden/Monat) dazu übergegangen, durch sog. Megaentscheidungen mit Wirkung *inter communis* eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen zu entscheiden, etwa das Schicksal von vier Millionen internen Vertriebenen, im Wege der Feststellung des sog. **verfassungswidrigen Zustands** wegen der unzumutbaren Schutzlosigkeit der Betroffenen in ihren grundlegendsten Bedürfnissen (Urteil T-025/2004). Die Umsetzung dieser Urteile würde dann in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden nachverfolgt.

Die Teilnehmer diskutierten eingehend die mit einer derartigen Positionierung verbundenen Dilemmata für die Gerichtsbarkeit. Von **deutscher Seite** wurde darauf hingewiesen, dass die Sozialpolitik durchaus auch Gegenstand zum Teil sehr detaillierter Judikate sei, wenngleich nicht auf der Grundlage der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte, sondern ausgehend vom Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit der Menschenwürde. In Zielsetzung und Ergebnis stünden sich diese Rechtsprechungsansätze aber relativ nah.

Finale des Universitätswettbewerbs

Im Rahmen der Konferenz gipfelte der lateinamerikanische Universitätswettbewerb zu den *Grundrechten in der verwaltungsrechtlichen Praxis*. Dieser Moot-Court-Wettbewerb simulierte drei Verfahren an separaten Standorten vor dem IAGMR. Im Finale stellten drei Studentengruppen ihre Urteilsentwürfe den Verfassungs- und IAGMR-Richtern vor und diskutierten diese mit ihnen. Das Wettbewerbsformat mit Studenten auf der einen Seite und aktiven Juristen (Anwälten, Richtern u. a.) auf der Juryseite, hat sich als besonders geeignet herausgestellt, mehreren Zielgruppen zugleich die Bedeutung der Grundrechte für das Verhältnis Staat-Bürger zu



Die Team von der Universidad de Buenos Aires argumentiert vor der versammelten Richterschaft

verdeutlichen. Darüber hinaus wird die fallbezogene Juristenausbildung gefördert; die argumentativen Fähigkeiten der Studenten werden gestärkt. Durch die Einbindung von Praktikern in die Jurys, bis hin zu den Verfassungsrichtern im Finale, werden zudem wichtige Zielgruppen des Rechtsstaatsprogramms zusammen geführt. Das Echo auf dieses neue Element im Rahmen der Konferenz war ausgesprochen gut.

Buchvorstellungen

Im Rahmen verschiedener Panels wurden den Teilnehmern vier Neuerscheinungen des Rechtsstaatsprogramms Lateinamerika vorgestellt. Traditionell wird das regionale Richterforum für die Vorstellung des **Lateinamerikanischen Jahrbuchs für Verfassungsrecht** genutzt, das in diesem Jahr nunmehr zum 17. Mal erscheint. Das Jahrbuch ist die einzige regionale Fachzeitschrift mit den Themenschwerpunkten Verfassungsrecht, Verfassungsgerichtsbarkeit, Menschenrechte und anderen aktuellen rechtspolitischen Fragestellungen. Namhafte Autoren aus Lateinamerika und Europa führen darin einen regionalen Dialog zu den Grundfragen des Rechtsstaats. Die seit einigen Jahren vorgenommene Verschlagwortung der

Publikation trägt zu einer weiteren Verbreitung des Werkes bei.

Das **Handbuch Rechtspluralismus** ist ein auf Rechtsanwender zugeschnittenes, praxisorientiertes Instrument der KAS-Studiengruppe Rechtspluralismus. Es enthält rechtsvergleichende Hinweise zur Lösung typischer Konfliktsituationen, die aus dem Neben- und Miteinander von staatlichen und indigenen Rechtssystemen erwachsen. Außerdem wurde ein **Handbuch zum internationalen Rechtsrahmen für öffentliche Vergabeverfahren** vorgestellt, welches einige Mitglieder der Studiengruppe Verwaltungsrecht zusammengestellt haben. Schließlich konnte den Teilnehmern die nunmehr im zweiten Jahr erschienene **neueste Publikation der KAS-Studiengruppe Verfassungsrecht und Grundrechte** präsentiert werden; sie gibt einen aktuellen Überblick über die verfassungsgerichtlichen Entwicklungen auf dem Kontinent.

Ausblick: 2012 in Chile

2012 wird das chilenische Verfassungsgericht die lateinamerikanischen Richterkollegen empfangen.

Christian Steiner, Mexiko-Stadt, 7.12.2011

